

4. Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter
Katarakt-Operationen
in der vertragsärztlichen Versorgung**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend KV Nordrhein genannt -**

und

**der IKK Classic, Dresden
- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend IKK genannt)**

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Vertrag über ambulant durchgeführte Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung vom 15.03.2007 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 10.09.2014 auf die nachstehend näher beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.10.2018 bzw. 01.01.2019.

I. In § 8 (Finanzierung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

1. „Die jährliche Anzahl der Kataraktoperationen wird im Kalenderjahr 2018 auf max. 4.300 Eingriffe p.a. und ab 01.01.2019 auf 4.600 Eingriffe p.a. begrenzt. Die IKK wird hierfür insgesamt max. 3.048.700,00 € im Kalenderjahr 2018 und ab 2019 3.261.400,00 € im Kalenderjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung stellen.“

II. § 8 (Finanzierung) wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Wird das einem Ophthalmochirurgen zugewiesene Kataraktbudget in allen Quartalen eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, reduziert sich das Kataraktbudget für das Folgejahr ab dem 3. Quartal quartalsweise um die Differenz zwischen den durchgeführten und den zugewiesenen Operationen des Vorjahresquartals mit der geringsten Unterschreitung. Die Reduzierung unterbleibt, wenn bei Abgabe der Abrechnung ein objektiv nachvollziehbarer Grund für die Nichtausschöpfung angegeben wurde. Als solche Gründe gelten z. B. Krankheit oder technische Defekte. Der nicht ausgeschöpfte Budgetanteil wird für dem Folgezeitraum von der KV Nordrhein im Einvernehmen mit der IKK an einen oder mehrere im gleichen Bedarfsplanungsbereich tätige(n) Ophthalmochirurgen verteilt unter der Voraussetzung, dass die Ausschöpfung des Budgets durch diese(n) Ophthalmochirurgen prognostiziert werden kann. Kann durch die KV Nordrhein festgestellt werden, dass eine Verteilung im gleichen Bedarfsplanungsbereich nicht sinnvoll ist, kann im Einvernehmen mit der IKK auch eine Verteilung in einem anderen Bedarfsplanungsbereich erfolgen, in dem eine Ausschöpfung der Budgets prognostiziert werden kann.“

III. Die Salvatorische Klausel wird als §11 wie folgt neu aufgenommen:

„§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

IV. In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2019, möglich. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten unverändert fort.
- (2) Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann er - abweichend von Abs. 2 - früher als zum 31.12.2019 mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Düsseldorf, den 12.11.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

IKK classic

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nordrhein